

# Information

Dieses Dokument enthält sowohl die Urteile der Filmprüfstelle

B.3816 / B.3817

Als auch das Urteil der Oberprüfstelle.

O.B.108.21.

Abschrift.

Filmprüfstelle Berlin

Kammer I. Prüfnummer 3816 u.  
3817.

Berlin, den 1. August 1927.



Niederschrift.

Anwesend als Vorsitzender Mildner,  
als Beisitzer Herr Berger (Lichtspielgewerbe)

Frau Pochhammer (Kunst und Literatur)

Herr Prof. Dr. Hildebrandt }  
Herr Linnemann } Volkswohlfahrt.

Betrifft den Bildstreifen: „Das Banditennest“ I. und II. Teil.

Ursprungsfirma Salomonie, Leipzig.

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben. Für den Antragsteller ist erschienen Frau Mellini. Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

<u>I. Teil.</u>	<u>II. Teil.</u>
I. Akt 250 m	I. Akt 290 m
II. " 230 m	II. " 270 m
III. " 230 m	III. " 230 m
IV. " 245 m	IV. " 290 m
V. " 330 m	V. " 315 m
<u>1285 m</u>	<u>1395 m</u>

zusammen 2680 m.

Frau Mellini stellten den Antrag auf Zulassung des Bildstreifens vor Erwachsenen und zog den Antrag vor Jugendlichen zurück.

Die Kammer trat hierauf in die Beratung ein. Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde vom Vorsitzenden folgende

Entscheidung

verkündet:

Die öffentliche Vorführung beider Teile des Bildstreifens  
im Deutschen Reiche wird verboten.

Entscheidungsründe.

Da der vorliegende Film "Banditen-Nest" nicht als Parodie, sondern  
durchaus ernst angesehen sein will, er keinerlei ethische oder künst-  
lerische



Werte enthält, dagegen eine Unzahl von Szenen, die verrohend und entsittlichend wirken, so muss der Film in seiner Gesamtheit als verrohend und entsittlichend abgelehnt werden.

1.) Verrohend sind vor allem sämtliche mit dem Haupttitel verbundenen Akteinführungsbilder.

2) Die Schleichszene Tom des Mestizen mit dem Würgen des Niggers, (Teil I am Ende des II. Aktes,

Im Letzten (V.), Akt des II. Teiles das dauernd wiederholte Aufreissen der Brust zum Zeigen der Wunde.

Entsittlichend sind:

Das Liebeswerben des Mestizen (Teil I Akt V Ende),

Im II. Akt des II. Teiles der Tanz der Nora mit den Bewegungen des Wirtes unterm Tisch, weiterhin das Sich zurückziehen ins Hotel.

Endlich am Ende des III. Aktes Titel 12 -15 nebst den Bildern,

gez. Mildner.

Film-Oberprüfstelle.

Berlin, den 22. August 1921.

B.108.21.

Niederschrift

betreffend den Bildstreifen "Banditennest I. und II. Teil".

Zur Verhandlung über den Bildstreifen "Banditennest I. und II. Teil" waren erschienen: Oberregierungsrat Bulcke als Vorsitzender  
Wolfgang Genetat (Lichtspielgewerbe)  
Prof. Ebbinghaus (Kunst und Literatur)  
Dr. von Erdberg und Frau Geheimrat Reitz (Volkswohlfahrt),  
als Beisitzer.

Seitens der herstellenden Firma war erschienen Herr Salomon. Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben. Der Bildstreifen wurde vorgeführt. Herr Salomon äusserte sich zur Sache. Es wurde folgende

Entscheidung.

verkündet. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Eine erschöpfende Inhaltsangabe des übrigens 2600 m langen Bildstreifens "Das Banditennest" erscheint angesichts der überfüllt von Einzelheiten, andererseits aber auch deshalb nicht möglich, weil eine ganze Reihe von Bildfolgen unverständlich bleiben. Eine Farmertochter wird von



wird von einem eifersüchtigen Menschen in ein Banditennest verschleppt dort vergewaltigt und nach vielfachen Wirrungen ihrem Vater wieder zugeführt. Dieser äussere Umriss der Fabel ist durchsetzt mit einem ~~De~~ Durcheinander mannigfachster Schilderungen, Man sieht Überfälle Verfolgungen über den Kamm des Gebirges, Abstürze von Bergen, dutzendfache Schiessereien, Erürgung Mordversuche, Bedrohungen mit Dolchen, Räuberleben in Höhlen, die vorbereitenden Handlungen für die Vergewaltigung des Mädchens. Die Vorführung dieser Schilderungen nimmt 2 1/2 Stunde in Anspruch. Die Prüfstelle hat die Vorführung dieses Bildstreifens verboten, da er in seiner Gesamtheit entsittlichend und verrohend zu wirken geeignet sei. Die Oberprüfstelle ist dieser Entscheidung beigetreten.

Wie in ~~verehiedenen~~ Entscheidungen der Oberprüfstelle (B. 89, 21, u. a.) bereits ausgeführt worden ist, bietet das Lichtspielgesetz ~~kein~~ die Handhabe dafür, sogenannte Schundfilme, also für das Kino verarbeitete Schundliteratur, als entsittlichend zu verbieten. Es bedarf bei einem solchen Verbot der Feststellung, dass eine solche entsittlichende oder verrohende Wirkung im Sinne des § 1 des Lichtspielgesetzes deshalb wahrscheinlich ist, weil der Hersteller des Bildstreifens nicht die Absicht hatte, ganz abgesehen von höheren Wirkungsabsichten durch seine Darbietung zu unterhalten, zu erfreuen, durch spannende Schilderung seiner Zuschauer zu fesseln, sondern weil er in Kenntnis der Minderwertigkeit seiner Darbietung einen Anreiz auf niedere und verwerfliche Instinkte der Bevölkerung ausüben und die Zugkraft seines Bildstreifens damit sichern wollte. Diese Feststellung war im vorliegenden Fall zu treffen. Die eigentliche Handlung des Bildstreifens die Verschleppung und Befreiung des Mädchens ist der Anlass und Vorwand für eine wilde Folge der Darstellung übelster Gewalttätigkeiten, Prügeleien, Würgescenen, Verfolgungen, Fesselungen, Mordanschlägen, Peinigungen und Widerwärtigkeiten jeglicher Art. Der niedere Teil der Bevölkerung ist für solche Darstellungen nur allzu empfänglich, er findet Gefallen an solchen Schilderungen und sein Nachahmungstrieb wird zur Hinneigung von Gewalttätigkeiten gereizt. Es liegt danach sowohl eine entsittlichende wie verrohende Beeinflussung auf die Bevölkerung

vor, Dem Antrage des Beschwerdeführers, den Bildstreifen mit Ausschnitten zuzulassen, konnte nicht stattgegeben werden. Auch die Beseitigung der am meisten als anstößig wirkenden Bildfolgen, so etwa des Beginns der Vergewaltigung des Mädchens, der Würgescenen u., a., m., hätte die schundmäßige Wirkung des Bildstreifnes unter keinen Umständen beseitigt. Es war notwendig, den Film in seiner Gesamtheit zu verbieten.

Der Kammer ist bekannt, dass die Film-Industrie, und zwar die kleinen, neu entstehenden Gesellschaften der Industrie, aus naheliegenden Gründen sich letzter Zeit in unerhörtem Masse mit der Herstellung von Schundfilmen befasst. Auch der zur Beurteilung vorliegende Film ist die erste Arbeit einer neugegründeten Gesellschaft. Über den Rahmen dieser Entscheidung hinaus hält es die Oberprüfstelle für ihre Pflicht, diese Gesellschaften angesichts des schweren Vermögensschadens, der ihnen droht, nicht nur als ganz besonders im Sinne des Volkswohls, das vor solchen Darbietungen nachdrücklich geschützt werden muss, auf das Ernsthafteste zu warnen.

gez. Bulcke.

Leiter der Film-Oberprüfstelle.

